

Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster vom 28. Februar 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW 2019, S. 377), haben der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Senat der FH Münster folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster vom 07. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011) zuletzt geändert durch die V. Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung vom 07. Mai 2018 (AB Uni 2018/12; AB FH 37/2018) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Münster“ durch die Bezeichnung „FH Münster“ ersetzt.
2. Es wird ein neuer § 7a Prüfungsausschuss am IBL eingeführt:

### **§ 7a**

#### **Prüfungsausschuss am IBL**

- (1) Der Prüfungsausschuss am Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) an der FH Münster besteht regelmäßig aus
  1. der oder dem Vorsitzenden,
  2. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
  3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
  4. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
  5. zwei Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des IBL-Prüfungsausschusses werden vom Institutsrat des Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI) an der FH Münster nach Gruppen getrennt gewählt. Die unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören und ein Lehrgebiet im Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) vertreten oder dort lehren. Die unter Absatz 1 Nr. 4 und 5 Genannten sollen dem IBL angehören. Für die in Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertretungsberechtigte gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder grundsätzlich vier Jahre. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter werden vom Prüfungsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der IBL-Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem

Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Vorstand über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt ihm bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst – unbeschadet der Verantwortlichkeit der Institutsleitung des Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI) an der FH Münster. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn in der jeweiligen Sitzung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 anwesend ist und gleichzeitig die Mehrheit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gegeben ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Anerkennung/Anrechnung oder sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von prüfenden und beisitzenden Personen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
  - (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum den gleichen Prüfungen zu unterziehen haben.
  - (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
  - (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 VwVfG NRW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
3. Absatz 5 im § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde erhält folgende Neufassung:
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für

Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster, vertretungsweise von der oder dem Vorsitzenden des IBL-Prüfungsausschusses, unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt an der Westfälische Wilhelms–Universität am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni), an der FH Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2020 und des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 27. Januar 2020.

Münster, den 28. Februar 2020

Der Rektor der  
Westfälischen Wilhelms-Universität

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Die Präsidentin der  
FH Münster

Prof. Dr. Ute v o n L o j e w s k i

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Westfälischen Wilhelms-Universität und der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.